

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau vom 16.02.2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald Gemarkung Kasel-Golzig Flur 2 und 3, Flurstücke 286, 706 die Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG auf einer Fläche von 13,75 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom **12.01.2018, Az.: LFB 20.08 7020-6/01/18 durchgeführt**. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist überwiegend durch Wald und Forstflächen charakterisiert. Es gibt keinen quantitativ-absoluten Flächenverlust. Die Erstaufforstung führt zur Mehrung des Waldes. Das hat positive Wirkungen auf das Mikoklima, den Wasserhaushalt und der Schutz- und Erholungsfunktion. Weiterhin werden durch die Neuanlage von Waldflächen neue Lebensräume geschaffen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544/557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19 in 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung